



9/4

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

vom 15. Dezember 2009

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 26 vom 31. Dezember 2009¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von §§ 4 und 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S.185) am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	1
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Bemessungsgrundlage	2
§ 4 Höhe der Steuer	3
§ 5 Steuerschuldner, Haftender	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.....	4
§ 7 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten.....	4
§ 8 Verfahren bei der Besteuerung nach Einspielergebnis, Steuererklärung.....	5
§ 9 Auflagen und Kontrollen.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt eine Vergnügungssteuer.

¹ Geändert durch Satzung vom
22.12.11 (Stadztg. Nr. 26 vom 29.12.2011), in Kraft seit 01.01.12
19.12.16 (Stadztg. Nr. 26 vom 22.12.2016), in Kraft seit 01.01.17



§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt

- a) die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, und ähnlichen dem Vergnügen dienende Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten einschließlich Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können und gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden,
- b) die Aufstellung von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- c) die Aufstellung von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/Videos in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
- d) das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie die Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen, die der Unternehmer zu diesem Zweck verpflichtet hat.

Als öffentlich zugänglich im Sinne der Buchstaben a und b gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(2) Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten,
- b) Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
- c) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Geräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden,
- e) Personal Computer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung, als Kommunikationseinrichtung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis; als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer),
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte,
- c) bei Kabinen bzw. Geräten nach § 2 Abs. 1 b und c die Zahl der Kabinen bzw. Geräte,
- d) bei Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben sowie bei der Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d die Größe der Wirtschaftsfläche. Als Wirtschaftsfläche gilt die Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich der Bühnen, Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.



- (2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 4

Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte je Kalendermonat und je technisch selbständiger Spieleinrichtung, unabhängig von der Dauer der Aufstellung oder des Betriebes
- | | |
|--|---|
| a) bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 20 % vom Einspielergebnis,
mindestens 55,-- EUR, |
| b) bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit | 45,-- EUR, |
| c) bei einem Gerät, mit dem Gewalttätigkeit dargestellt wird
oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand hat (unabhängig von der Gewinnmöglichkeit) | 400,-- EUR. |
- (2) Bei Aufstellung in Spielhallen i.S.v. § 33 i Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz für Geräte nach Abs. 1 a und b:
- | | |
|---|--|
| a) bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 20 % vom Einspielergebnis,
mindestens 120,-- EUR, |
| b) bei einem Gerät ohne Gewinnmöglichkeit | 100,-- EUR, |
- (3) **a u f g e h o b e n.**
- (4) Die Vergnügungssteuer beträgt je Kalendermonat, unabhängig von der Dauer der Aufstellung, des Betriebes, der Darbietung oder der Unterhaltung
- | | |
|--|-------------|
| a) bei einer Kabine zur Vorführung von Sex- und
Pornofilmen/-Videos an allen der Öffentlichkeit
zugänglichen Orten (§ 2 Abs. 1 b) | 100,-- EUR, |
| b) bei einem Gerät zur Vorführung von Sex- und
Pornofilmen/-Videos in Nachtlokalen, Bars oder
ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 c) | 100,-- EUR, |
| c) bei Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste
durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars
und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 d)
je m ² Wirtschaftsfläche | 4,-- EUR. |



§ 5

Steuerschuldner, Haftender

- (1) Steuerschuldner i.S.d. § 2 Abs. 1 a, b und c ist der Aufsteller (Betreiber). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 d ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. bei Unterhaltung der Gäste mit Tanz- und Tischdamen der Lokalbetreiber. Mehrere Unternehmer bzw. Lokalbetreiber sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet, wer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, für den sie erhoben wird, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Wird am Aufstellungsort ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 a, eine Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b und ein Gerät i.S.d. § 2 Abs. 1 c gegen ein gleichartiges Gerät bzw. eine Kabine ausgetauscht, so liegt eine einheitliche Aufstellung vor.
- (3) Wechselt der Standort eines Gerätes i.S.d. § 2 Abs. 1 a und c bzw. einer Kabine i.S.d. § 2 Abs. 1 b innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Dabei ist der Standort zu Beginn des Monats zugrunde zu legen. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners für diese Geräte. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 a ist vom Aufsteller innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten.



- (2) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes bzw. einer Kabine gem. § 2 Abs. 1 b und c, das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und die Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen nach § 2 Abs. 1 d sowie die Einstellung dieser Darbietungen und Unterhaltungen ist vom Aufsteller, vom Unternehmer der Veranstaltung bzw. vom Lokalbetreiber innerhalb einer Woche der Stadt Heilbronn schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme bzw. Einstellung der Darbietungen und Unterhaltungen nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht.
- (3) Neben dem Aufsteller der Geräte und Kabinen, neben dem Unternehmer der Veranstaltung und neben dem Lokalbetreiber nach § 5 Abs. 2 ist der Eigentümer der Aufstellungsräume bzw. der Eigentümer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzen Räume anzeigepflichtig, bei Verpachtung jedoch der Pächter.
- (4) Die Meldungen nach Abs. 1 und 2 müssen nähere Angaben wie folgt enthalten:
 - a) bei Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit: Art und genaue Bezeichnung des Spielgeräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Geräte- und Zulassungsnummer, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - b) bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos: Anzahl, Ort und Datum der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers,
 - c) bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben: Ort (Name und Adresse des Lokals sowie Lokaleröffnung bzw. -schließung), Größe der Wirtschaftsfläche sowie Name und Anschrift des Unternehmers der Veranstaltung und des Lokalbetreibers; bei vorübergehender Einstellung der Sexdarbietungen und Unterhaltung der Gäste durch Tanz- und Tischdamen, die länger als einen vollen Kalendermonat dauert, den Beginn und das Ende der vorübergehenden Einstellung.
 - d) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), die Gerätenummer, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die Zulassungsnummer sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt Heilbronn vorzulegen.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung nach Einspielergebnis, Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Heilbronn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, das Einspielergebnis gem. § 3 Abs. 1 a anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Als Auslesetag ist der Tag der letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist der letzte Tag des Betriebs des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Der Steuerklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 3 Abs. 1 a für den Abrechnungszeitraum beizufügen.



- (2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebener Erklärung des Einspielergebnisses wird die Höhe des Einspielergebnisses geschätzt.

§ 9

Auflagen und Kontrollen

- (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Heilbronn sind berechtigt, Aufstellungsräume von Geräten und Kabinen sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeige- und Aufzeichnungspflicht nach § 7 und der Erklärungspflicht nach § 8 nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Ebenfalls ordnungswidrig im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschrift handelt, wer trotz Anforderung gem. § 8 Abs. 1 S. 6 keine Zählwerksausdrucke vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.